****

# Kundeninformation

**Sehr verehrte Kunden,**

seit dem **1. Januar 2009** ist das Gesetz zur Förderung von Familien und haushaltsnahen Dienstleistungen (Familienleistungsgesetz) in Kraft.

Ist Ihnen bewusst, dass nun auch viele Gartenarbeiten steuerlich absetzbar sind und auch Privathaushalte die Gartenpflegerechnungen steuermindernd geltend machen können?!

Welche Gartenpflegemaßnahmen sind für Sie von der Steuer absetzbar?

Alle haushaltsnahen Dienstleistungen, Handwerkerleistungen und haushaltsnahe 450-Euro-Jobs sind mit 20% als Sonderausgaben abzugsfähig. Hierzu gehören:

**1. Haushaltsnahe Dienstleistungen**

 >höchstens 4.000 €, also bis zu einem Gesamtaufwand von 20.000 € pro Jahr

* **Rasenmähen**
* **Heckenschnitt**
* **Pflege von Innenraumbegrünungen**
* **das Reinigen von Dachrinnen**

**2. Handwerkerleistungen**

 >höchstens 1.200 €, also bis zu einem Gesamtaufwand von 6.000 € pro Jahr

* **Gartenerneuerungs- und Pflegearbeiten**

**3. Haushaltsnahe 450 €-Jobs**

 >höchstens 510 €, also bis zu einem Gesamtaufwand von 2.550 € pro Jahr

**Wichtig:** Dieser Betrag mindert die Steuer und nicht das zu versteuernde Einkommen. Folglich zahlen Sie bei einem Rechungsbetrag über 20.000,- Euro, für eine haushaltsnahe Dienstleistung, per saldo nur 16.000,- Euro. Die restlichen 4.000,- Euro zahlt das Finanzamt!

Was ist nicht begünstigt:

Nicht abzugsfähig sind alle im Rahmen der ausgeführten Leistung enthaltenen Materialkosten und die Kosten für Neuanlagen.

**Voraussetzungen**

* Der Kunde muss die Rechnung unbedingt durch Überweisung begleichen

(keine Barzahlung begünstigt!)

* Nur Arbeitslohn, Maschinen- und Fahrtkosten können angesetzt werden; sie

sind deshalb in der Rechnung vom Material gesondert auszuweisen.

* Der Auftraggeber muss ein Privathaushalt sein.